

Urlaubsansprüche für Beschäftigte und Beamte, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Mit Urteil vom 20.03.2012 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) festgestellt, dass die Urlaubsstaffelung des TVöD gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Lebensalters verstößt.

Für die Beschäftigten der Universität Münster gilt die gleichlautende Vorschrift des § 26 TV-L, die von der Entscheidung des BAG allerdings nicht direkt betroffen ist und daher vorerst weiterhin gilt.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) als Zusammenschluss der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes der Länder strebt aber an, mit den Tarifvertragsparteien auf Gewerkschaftsseite möglichst rasch eine rechtskonforme Neuregelung des § 26 TV-L zu vereinbaren. Diese Neuregelung soll die Urlaubsansprüche der Jahre 2011 und 2012 erfassen.

Die TdL hat vor diesem Hintergrund entschieden, den Übertragungszeitraum für Urlaubsansprüche aus dem Jahr 2011, die über die jetzige Fassung des § 26 TV-L hinausgehen, bis zum 30.06.2013 zu verlängern.

Damit wird sicher gestellt, dass die sich möglicherweise ergebenden höheren Urlaubsansprüche für das Jahr 2011 auch ohne Antragstellung der Beschäftigten nicht verfallen können.

Eine gleichlautende Regelung für die Beamtinnen und Beamten der Universität, die durch die Landsregierung Nordrhein-Westfalen getroffen werden muss, liegt zur Zeit noch nicht vor, wird aber bis zum Ende des Jahres 2012 erwartet. Das Personaldezernat wird die Beamtinnen und Beamten der Universität rechtzeitig informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Personaldezernat